

Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen

vom 4. Mai 2020

Der Stadtrat Memmingen gibt sich aufgrund des Artikels 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 737) folgende Geschäftsordnung:

Änderungen:

<i>Änderung vom</i>	<i>in Kraft getreten</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
20.09.2021	20.09.2021	§§ 3, 22, 23, 32 (Einführung Ratsinformationssyst.)

Inhaltsübersicht:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

- I. Der Stadtrat
 - § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
 - § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- II. Die Stadtratsmitglieder
 - § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten
 - § 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- III. Die Ausschüsse
 1. Allgemeines
 - § 5 Bildung, Vorsitz, Auflösung
 - § 6 Beratung und Beschlussfassung
 2. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse
 - § 7 Ständige Ausschüsse
- IV. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin
 1. Aufgaben
 - § 8 Vorsitz im Stadtrat
 - § 9 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
 - § 10 Einzelne Aufgaben
 - § 11 Vertretung der Stadt nach außen

- § 12 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 13 Sonstige Geschäfte
- 2. Stellvertretung
 - § 14 Weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretungen, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

- I. Allgemeines
 - § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang
 - § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
 - § 17 Verwendung elektronische Medien
 - § 18 Öffentliche Sitzungen
 - § 19 Nichtöffentliche Sitzungen
- II. Vorbereitung der Sitzungen
 - § 20 Einberufung
 - § 21 Tagesordnung
 - § 22 Form und Frist für die Einladung
 - § 23 Anträge
- III. Sitzungsverlauf
 - § 24 Eröffnung der Sitzung
 - § 25 Eintritt in die Tagesordnung
 - § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
 - § 27 Abstimmung
 - § 28 Wahlen
 - § 29 Anfragen
 - § 30 Beendigung der Sitzung
- IV. Sitzungsniederschrift
 - § 31 Form und Inhalt
 - § 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
- V. Geschäftsgang der Ausschüsse
 - § 33 Anwendbare Bestimmungen
- VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen
 - § 34 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 35 Anwendung auf Stiftungen
- § 36 Schriftformerfordernis
- § 37 Änderung der Geschäftsordnung
- § 38 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 39 Inkrafttreten

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 Absatz 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Artikel 2 und 11 Gemeindeordnung),
2. die Ernennung zum Ehrenbürger oder zur Ehrenbürgerin und deren Widerruf (Artikel 16 Gemeindeordnung), die Verleihung des Ehrenrings (§ 2 Absatz 1 Satzung über den Ehrenring der Stadt Memmingen),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Artikel 32, 33 Gemeindeordnung),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung),
6. die Wahlen (Artikel 51 Absatz 3 und 4 Gemeindeordnung),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt (Artikel 65 und 68 Gemeindeordnung) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen (Artikel 20 Absatz 3 Bayerisches Stiftungsgesetz),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Artikel 70 Gemeindeordnung),
12. die Feststellung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen, Eigenbetrieb sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Artikel 102 Gemeindeordnung),

13. die Entscheidungen im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung über gemeindliche Unternehmen,
- 13a. die Beratung über den Beteiligungsbericht (Artikel 94 Absatz 3 Gemeindeordnung),
14. die hinsichtlich des Eigenbetriebes dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Artikel 88 Gemeindeordnung),
15. die Bestellung und Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfer oder Prüferinnen (Artikel 104 Absatz 3 Gemeindeordnung),
- 15a. die Bestellung des oder der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seiner oder ihrer Stellvertretung (Artikel 103 Absatz 2 Gemeindeordnung),
16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Artikel 18a Absatz 8 Gemeindeordnung) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Artikel 18a Absatz 2, Absatz 10 Gemeindeordnung),
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
19. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
20. die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und andere formelle und informelle Planungen von grundsätzlicher Bedeutung,
21. die Sparkassenangelegenheiten, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
22. die Bewilligung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können; Erheblichkeit liegt vor, wenn die überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall mehr als 600.000 Euro beziehungsweise die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 300.000 Euro betragen, im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um mehr als 600.000 Euro verschlechtert,
23. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder § 10 Absatz 2 fallen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Artikel 48 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 mit 4, Artikel 56 a, Artikel 49, 50, 19, 48 Absatz 3 Gemeindeordnung sowie Artikel 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2, Artikel 30 Absatz 3 Gemeindeordnung).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner oder ihrer Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin geltend zu machen. ³Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- (6) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (7) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (8) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.

§ 4

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Stadtrat.
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter oder Vertreterinnen in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Artikel 33 Absatz 1 Satz 5 Gemeindeordnung). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und den kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen sind die

den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Artikel 33 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung).

²Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind.

⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überauf- rundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überauf- rundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überauf- rundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.

¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, eine Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Artikel 33 Absatz 2 Gemeindeordnung). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Artikel 103 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Artikel 32 Absatz 5 Gemeindeordnung); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 6

Beratung und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Artikel 88 Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Artikel 32 Absatz 3 Gemeindeordnung erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder seine oder ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder eine Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim

Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.

2. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und die kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen haben im Einzelnen folgende Zusammensetzung und Aufgabenbereiche:

1. Finanz- und Hauptausschuss

a) Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

b) Aufgabenbereich:

Finanz- und Vermögensverwaltung der Stadt (ohne Eigenbetrieb) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere

- öffentliche Abgaben und private Entgelte (ohne Eigenbetrieb),
- Grundstückswesen einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro,
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (ohne Personalangelegenheiten),
- Wirtschaftsförderung,
- Fremdenverkehr,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist,
- Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit nicht die Zuständigkeit des Plenums (§ 2 Nummer 22) bzw. des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) gegeben ist.
- die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) gegeben ist,
- alle Angelegenheiten der städtischen Gesellschaftsbeteiligungen, soweit diese nicht auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 5 übertragen sind.

2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

a) Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

b) Aufgabenbereich:

- Angelegenheiten des Umwelt-, Immissions- und Naturschutzes,
- Stadtplanung,
- Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Erschließungsverträge und städtebauliche Verträge,
- Hoch- und Tiefbau,
- Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen,
- Straßenbenennungen,
- Baugenehmigungen für Bauvorhaben die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung, das Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild oder die Infrastruktur

wesentlich auswirken können oder in erheblichem Umfang andere öffentliche oder nachbarliche Belange berühren können - dies ist in der Regel der Fall, soweit kein Bebauungsplan besteht oder von Bebauungsplanfestsetzungen befreit wird,

- Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Baugesetzbuch),
 - Denkmalpflege,
 - Wasserwirtschaft,
 - Grünanlagen, Stadtgärtnerei, Friedhöfe,
 - Land- und Forstwirtschaft,
 - Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung mit Kläranlagen
- jeweils ohne öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte.

3. Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

a) Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

b) Aufgabenbereich:

- Schul- und Bildungswesen,
- Betrieb der Jugendhilfeeinrichtungen soweit nicht die gesetzliche Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist,
- Betrieb von Kindertageseinrichtungen, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist,
- Integration,
- Senioren und Seniorinnen,
- Leistungen nach SGB II, XII und AsylbLG,
- Inklusion,
- Sport, Sportstätten, Turnhallen, Bäder (soweit nicht Eigenbetrieb zuständig),
- Kultur (einschl. Landestheater Schwaben),
- Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen ohne Personal-, Finanz-, Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten.

4. Personalausschuss

a) Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

b) Aufgabenbereich:

Personalangelegenheiten der Stadt (ohne Eigenbetrieb) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen als oberste Dienstbehörde der Beamten und Beamtinnen und Beschäftigten, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.

5. Vergabeausschuss

a) Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

b) Aufgabenbereich:

- Erwerb von Vermögensgegenständen,
 - Vergabe von Aufträgen der Stadt (ohne Eigenbetrieb) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen,
- wenn der Wert des Gegenstandes oder die Auftragssumme 100.000 Euro übersteigt, bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen, wenn die Vergabesumme des Nachtrags 50.000 Euro übersteigt.

² Keiner Beschlussfassung bedürfen regelmäßig wiederkehrende Ausgaben des laufenden Betriebes wie Heizmittel, Reinigungsmittel, Bürobedarf, Pflegemittel, Medikamente, Lernmittel und anderes.

6. Ausschuss für öffentliche Ordnung, ÖPNV und Verkehr

- a) Zusammensetzung:
Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.
- b) Aufgabenbereich:
Angelegenheiten des
- Gewerbe-, Sicherheits- und Ordnungsrechts, Veterinärwesens,
 - ÖPNV,
 - Verkehrswesens,
 - Straßen- und Wegerechts, ohne Widmung öffentlicher Verkehrsflächen,
 - Straßenverkehrsrechts,
 - Marktwesens.

7. Ausschuss für Gesundheit und Pflege

- a) Zusammensetzung:
Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.
- b) Aufgabenbereich:
Angelegenheiten des Gesundheitswesens, insb. Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsversorgung und Pflege (ausgenommen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Klinikum Memmingen).

8. Werkausschuss

- a) Zusammensetzung:
Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.
- b) Aufgabenbereich:
¹Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes einschließlich Vergaben, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebssatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Artikel 88 Absatz 4 Gemeindeordnung) oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt. ²Personalangelegenheiten soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.

9. Rechnungsprüfungsausschuss

- a) Zusammensetzung:
5 Mitglieder des Stadtrats
- b) Aufgabenbereich:
¹Prüfung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, Stiftungen, Eigenbetrieb und Kommunalunternehmen. ²Vorberatung der überörtlichen Prüfungsberichte der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse, Vorberatung besonderer örtlicher und überörtlicher Prüfungsberichte, die der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin im Einzelfall dem Ausschuss zuleitet.

10. Jugendhilfeausschuss

- a) Zusammensetzung:
5 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
 - b) Aufgabenbereich:
Angelegenheiten, die er aufgrund der Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen in ihrer jeweiligen Fassung wahrzunehmen hat.
- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Absatz 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

IV. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 8

Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Artikel 36 Gemeindeordnung). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Artikel 46 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Artikel 53 Absatz 1 Gemeindeordnung). ⁴Über Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Stadtrat frühzeitig und laufend in geeigneter Weise zu berichten.
- (2) ¹Hält der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er oder sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine oder ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Artikel 59 Absatz 2 Gemeindeordnung).

§ 9

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Artikel 46 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Artikel 36 Gemeindeordnung). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beamtinnen und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten und Beamtinnen aus (Artikel 37 Absatz 4, Artikel 43 Absatz 3 Gemeindeordnung).
- (4) ¹Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekanntwerden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Stadtratsmitglieder und Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Artikel 56a Gemeindeordnung).

§ 10 Einzelne Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Gemeindeordnung),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gemeindeordnung),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung oder Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 und die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmenden bis zur Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Artikel 43 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung) sowie die vom Stadtrat nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung übertragenen Befugnisse,
 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte: Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin ist befugt, an Stelle des Stadtrats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er oder sie dem Stadtrat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Artikel 37 Absatz 3 Gemeindeordnung).
 7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).
- (2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin gehören insbesondere auch
1. in Personalangelegenheiten:
 - a) alle Entscheidungen und Maßnahmen, die ihm oder ihr im Rahmen der Dienstaufsicht (Artikel 37 Absatz 4 Gemeindeordnung), als Dienstvorgesetzte (Artikel 43 Absatz 3 Gemeindeordnung), bei der Geschäftsverteilung (Artikel 46 Absatz 1 Gemeindeordnung), bei der Aufgabenübertragung auf Bedienstete (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung) obliegen,
 - b) Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde für Beamte und Beamtinnen und Beschäftigte, soweit sie nicht unmittelbar statusrechtliche Entscheidungen betreffen, die nicht nach Artikel 43 Absatz 2 Gemeindeordnung übertragen sind,
 - c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 - d) die Feststellung über Aufschub und Durchführung der Nachversicherung von Beamten und Beamtinnen zur gesetzlichen Rentenversicherung,
 2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) der Erlass, die Niederschlagung, Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall

Erlass	10.000 Euro
Niederschlagung	100.000 Euro
Stundung und Aussetzung der Vollziehung bis zu zwei Jahren	100.000 Euro

- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung), im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnitts um nicht mehr als 50.000 Euro verschlechtert,
 - c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt (ohne Eigenbetrieb) oder der von ihr verwalteten Stiftungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt oder der von ihr verwalteten Stiftungen aus solchen Verträgen, soweit nicht der Vergabeausschuss (§ 7 Absatz 1 Nummer 5) zuständig ist,
 - d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro,
 - e) die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist, soweit zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung erforderlich ist; der zuständige Ausschuss ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren,
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 300.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden und bei denen die Gegenleistung im Haushaltsjahr 100.000 Euro nicht übersteigt,
 - d) Nachträge zu bestehenden Erbbaurechtsverträgen, soweit sie eine Anhebung des Erbbauzinses und/oder die Aktualisierung von Wertsicherungsvereinbarungen und/oder die Laufzeitverlängerung bis zu 30 Jahre zum Inhalt haben,
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat; die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) jedoch nur bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro,
 - b) die Bestellung von Datenschutzbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten, von Kassenverwaltung und Stellvertretung (Art. 102 Abs.2 Satz 1 Gemeindeordnung) und des oder der Informationssicherheitsbeauftragten,
 - c) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
5. über § 10 Absatz 1 Nummer 7 hinaus die Wahrnehmung der Gesellschafterbefugnisse der Stadt Memmingen in den Gesellschafterversammlungen bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, soweit diese die jährlich wiederkehrenden Beschlüsse für
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung bei Vorlage des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin (soweit im Einzelfall eine solche Prüfung erfolgt), die Entlastung des Aufsichtsrates nur, soweit keine persönliche Beteiligung im Sinne des Artikel 49 Gemeindeordnung gegeben ist,
 - c) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung/ Verwendung des Bilanzgewinns,

- d) die Wahl der Person für die Abschluss-/ Wirtschaftsprüfung,
 - e) die Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplanes, soweit hierbei keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt erfolgt,
- betreffen.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin gemäß Artikel 37 Absatz 2 Gemeindeordnung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 11

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Artikel 38 Absatz 1 Gemeindeordnung) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin nicht gemäß § 10 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 12

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Artikel 18 Absatz 1 Gemeindeordnung). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm oder ihr bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern oder Gemeindebürgerinnen nach Artikel 18 Absatz 2 Gemeindeordnung beruft der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 13

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (zum Beispiel Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14

Weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretungen, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird im Fall seiner oder ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister/Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister/Bürgermeisterin vertreten (Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).

- (2) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Artikel 56 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnenden an den Stadtrat (Artikel 56 Absatz 3 Gemeindeordnung) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit, er oder sie unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 16

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Artikel 47 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Artikel 47 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Artikel 47 Absatz 3 Gemeindeordnung).

§ 17

Verwendung elektronischer Medien

¹Die Nutzung elektronischer Medien durch Stadtratsmitglieder während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 18 Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 18 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Artikel 52 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁵Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten oder sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁶§ 31 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Artikel 53 Absatz 1 Gemeindeordnung).

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Angelegenheiten des übertragenden Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 Gemeindeordnung).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn er oder sie sonst dazu gesetzlich verpflichtet ist. ²Im Fall des Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung beruft er oder sie die Sitzung so rechtzeitig ein, dass sie spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfinden kann.
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus statt. ²In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21 Tagesordnung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt er oder sie möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses. ³Ist dies nicht möglich, sind die Anträge spätestens innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln aufzuführen und so konkret zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Aushang im Aushangkasten der Stadt neben dem Welfenhaus bekanntzugeben (Artikel 52 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen sollen auch im Internet bereitgestellt werden. ³Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben oder bereitgestellt.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister oder bei der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Ein durch Beschluss abgelehnter Antrag nach Absatz 1 oder 2 kann nur dann erneuert werden, wenn die Wiederholung durch neue Tatsachen oder Gründe gerechtfertigt ist oder wenn die Mehrheit des Stadtrates bzw. Ausschusses die Zulassung eines solchen Antrages beschließt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, zum Beispiel Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge, Anträge auf Redezeitbegrenzung und ähnliche können auch während der Sitzung und mündlich gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.
- (2) ¹Etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung sind zu Beginn der nächsten Sitzung nach Zusendung geltend zu machen. ²Wurden keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift mit Eintritt in die Tagesordnung als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt spätestens während der Dauer der übernächsten Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wurden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats sachkundige Personen, insbesondere Sachverständige, zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 49 Absatz 1 Gemeindeordnung) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Raum der Zuhörerinnen und Zuhörer Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er oder sie kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über die Einbeziehung von Änderungsanträgen in die Beratung ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller und Antragstellerinnen, Berichterstattende und sodann der oder die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner und Rednerinnen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Artikel 53 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Absatz 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Artikel 51 Absatz 1 Gemeindeordnung). ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Artikel 48 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Artikel 51 Absatz 3 Gemeindeordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Artikel 51 Absatz 4 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern und Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerbende mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den bewerbenden Personen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Artikel 54 Absatz 1 Gemeindeordnung richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden. ⁴Eine elektronische Archivierung der Niederschriften ist zulässig.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. ²Die Tonaufzeichnungen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Artikel 54 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß.
- (2) Hiervon abweichend gilt:
- Die Sitzungen des Werkausschusses finden in den Räumlichkeiten des Eigenbetriebs statt.
 - Vorberatende Sitzungen der Ausschüsse sind über § 18 hinaus nichtöffentlich, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder es beantragen.
 - Die Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
 - Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest (abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 1).
- (3) ¹Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit, seinen oder ihren Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Artikel 26 Absatz 2 Gemeindeordnung bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt hingewiesen.
- (3) Eine elektronische Ausgabe des Satzungs- und Verordnungsblatts wird im Internet zur Verfügung gestellt, ebenso die Satzungen und Verordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen in der elektronischen Sammlung „Memminger Stadtrecht“.

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Anwendung auf Stiftungen

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Vertretung und Verwaltung der von der Stadt verwalteten Stiftungen, auch wenn Stiftungen darin nicht gesondert aufgeführt sind, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 36
Schriftformerfordernis

Wird in dieser Geschäftsordnung die Schriftform gefordert, kann sie durch die elektronische Form nur ersetzt werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist.

§ 37
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38
Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedes Stadtratsmitglied erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Hauptamt auf und steht in der elektronischen Sammlung „Memminger Stadtrecht“ zur Verfügung.

§ 39
Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 4. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 5. Mai 2014 außer Kraft.

**§ 39 betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Geschäftsordnung, das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus dem jeweiligen Änderungsbeschluss.*